

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (im Folgenden **„AEB“** genannt) bilden gemeinsam mit der Bestellung den Vertrag für den Bezug der in der Bestellung genannten Güter. Die AEB haben Vorrang bei allen Sachverhalten, die in anderen, einen integralen Bestandteil des Vertrages bildenden Dokumenten nicht geregelt sind. Bei Abweichungen zwischen der Bestellung und diesen AEB besitzt die Bestellung Vorrang.

Diese AEB gelten für die MOL Austria Handels GmbH, ROTH Heizöle Gesm.b.H. und MOL Germany GmbH (im Folgenden **„MOL Austria“** genannt).

Datum der Erstellung der AEB: 21.05.2012

Datum der Überprüfung der AEB: 15.10.2014

Die AEB besitzen ab dem Datum der Erstellung Gültigkeit.

1. Definitionen

- 1.1 **„MOL Group“** bezeichnet MOL Hungarian Oil and Gas Public Limited Company (mit Sitz in 1117 Budapest, Október huszonharmadika utca 18; im Folgenden **„MOL Plc“** genannt) sowie in Ungarn und im Ausland eingetragene Unternehmen, an denen MOL Plc eine direkte oder indirekte Beteiligung hält, unabhängig vom Umfang der von MOL Plc gehaltenen Beteiligung.
- 1.2 **„Güter“** sind die in der Bestellung genannten Gegenstände (Materialien, Güter, Anlagen, Produkte, usw.) welche vom Lieferanten gemäß Vertrag an den Kunden zu übergeben sind.
- 1.3 **„Parteien“** bezeichnet Lieferant und Kunde gemeinsam.
- 1.4 **„Kunde“** bedeutet MOL Austria, welche dem Lieferanten die Bestellung für den Bezug von Güter vorlegt.
- 1.5 **„Bestellung“**: bezeichnet den unveränderten Vorschlag des Kunden für den Einkauf der Güter, sofern der Lieferant damit einverstanden ist oder nach Bestätigung von Änderungen durch den Kunden, sowie vertragliche Rechte und Pflichten zwischen den Parteien.
- 1.6 **„Vertrag“** bedeutet die Bestellung und diese AEB zusammen, denen beide Parteien zustimmen.
- 1.7 **„Kaufpreis“** ist den in der Bestellung bezeichnete Wert der Güter in der darin genannten Währung. Der Kaufpreis umfasst die in der Bestellung festgehaltenen und spezifizierten Kosten. Sofern in der Bestellung nicht anders festgehalten, enthält der Kaufpreis die Kosten für Verpackung, Transport zum Ort der Leistungserbringung, Versicherung sowie sämtliche Nebenkosten und Verwaltungskosten, einschließlich der Kosten einer Einfuhrgenehmigung, sofern eine solche erforderlich ist. Steuern (z.B. MwSt.) und andere durchsetzbare Entgelte sind separat zu nennen.
- 1.8 **„Lieferant“** ist die gemäß Vertrag zur Lieferung der Güter an den Kunden verpflichtete Partei.
- 1.9 **„Frachtbrief“** ist ein Dokument, in dem die Übergabe/Übernahme der Güter bestätigt wird. Der Lieferant muss den Frachtbrief in der vom Kunden genannten Zahl von Ausfertigungen und mit dem vom Kunden genannten Inhalt zusammen mit den Gütern verschicken oder übergeben.

2. Verfahren zur Bestimmung des Kaufpreises

- 2.1 Für alle gemäß diesen AEB erstellten Bestellungen hat der Lieferant zur Bestimmung des Kaufpreises der Güter einheitliche Preisstellungsprinzipien, Regeln und Verfahren anzuwenden.
- 2.2 Auf Aufforderung durch den Kunden muss der Lieferant die Aufschlüsselung der Preisstellung entsprechend dem genauen technischen Inhalt schriftlich vorlegen, damit der Kunde die Erfüllung der in Bestimmung 2.1. festgelegten Bedingung nachprüfen kann. Die Aufschlüsselung der angewandten Preisstellung muss die folgenden Daten enthalten, sofern zutreffend:
 - Stückpreis, Wert als Nettobetrag + MwSt.;
 - Zusätzlich in Rechnung gestellte Kosten für Transport/Verladung sowie weitere Kosten, falls zutreffend, als Nettobetrag + MwSt.

3. Bestätigung (Annahme) der Bestellung

- 3.1 Der Kunde erteilt die Bestellung zur Lieferung von Gütern anhand des Angebotes (gem. Bestimmung 2.2). Der Lieferant bestätigt die Annahme der Bestellung und der AEB schriftlich per ordnungsgemäß unterzeichneter Auftragsbestätigung innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Eingang der Bestellung oder innerhalb des vom Kunden in der Bestellung genannten Zeitraums.
- 3.2 Die Parteien betrachten die Bestellung und die AEB ebenfalls als angenommen, wenn der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb des o.g. Zeitraumes bestätigt, jedoch die in der Bestellung genannten Güter liefert.
- 3.3 Die Bestellung muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:
- Bestellnummer und Datum der Bestellung,
 - Wesentliche Angaben zu den Parteien (Bezeichnung des Lieferanten und Kontaktdaten, Bezeichnung des Kunden, Name und Kontaktdaten des die Bestellung ausstellenden Mitarbeiters),
 - Bezeichnung und Menge der Güter,
 - Ort der Leistungserbringung,
 - Kaufpreis,
 - Bezeichnung des Rechnungsempfängers,
 - Rechnungsanschrift, falls abweichend vom Rechnungsempfänger.
- 3.4 Der Kunde schließt jegliche Haftung für Bestellungen für die Güter oder Änderungen derselben aus, die nicht von einem seiner entsprechend bevollmächtigten Vertreter erstellt wurden.

4. Leistung

- 4.1 Als Gegenleistung für den Kaufpreis ist der Lieferant verpflichtet – mit der billigerweise zu erwartenden Fachkompetenz und Sorgfalt - die Güter in der in der Bestellung genannten Menge, Qualität und Art an den Kunden zum genannten Zeitpunkt und Ort und zu den angegebenen Bedingungen zu liefern, diese Bedingungen als verbindlich anzuerkennen (einschließlich sämtlicher zugehöriger Zusätze, Änderungen, Spezifikationen und sonstiger in der Bestellung genannten Dokumente). Gleichzeitig mit der Übergabe der Güter ist der Lieferant verpflichtet, das Werksprüfzeugnis der Güter, Protokolle, Herstellerzertifizierungen sowie sämtliche für den bestimmungsgemäßen Gebrauch der Güter sowie deren Wartung und Reparatur erforderliche Informationen zu liefern (z.B. Betriebsanleitung). Im Warenbegleitschein (Material, Anlagen usw.), sind vom Lieferanten Gewicht und Volumen pro Stück, Zolltarifnummer und EAN-Code der gelieferten Güter zu nennen.
- 4.2 Der Lieferant hat die Güter der gesetzlich vorgeschriebenen oder in der Bestellung bezeichneten Verpackung, oder in einer anderen geeigneten Verpackung zu liefern, welche die Unversehrtheit der Güter während des gesamten Lade-, Entlade- und Transportvorgangs sicherstellt. Auf jeder Verpackung und auf jedem Dokument sind Bestellnummer des Kunden und Lieferanschrift anzugeben. Der Lieferant muss jeder Fracht eine detaillierte Packliste beilegen.
- 4.3 Der in der bestätigten Bestellung angegebene Liefertermin bezeichnet das endgültige Datum, an dem der Lieferant die Güter dem Kunden am Ort der Leistungserbringung zur Übernahme anbieten muss. Der Lieferant ist nur dann zu einer Vorablieferung berechtigt, wenn sein Antrag auf Vorablieferung vom Kunden schriftlich angenommen wurde.
Der Lieferant hat den Kunden zu dem in der Bestellung genannten Zeitpunkt per Fax und/oder auf elektronischem Wege über Einzelheiten zu den Gütern und ihrem Versand zu informieren.
- 4.4 Vor der Annahme einer Lieferung ist der Kunde berechtigt, Menge und Qualität der gelieferten Güter einzeln oder stichprobenweise zu prüfen.
- 4.5 Eigentumsrecht, Verfügungsrecht und Gefahr gehen mit der Übergabe/Übernahme der Güter am Ort der Leistungserbringung an den Kunden über. Während des Transports zum Lieferort durch den Lieferanten ist das mit einem Verlust der Güter verbundene Risiko vom Lieferanten zu tragen.
- 4.6 Die für eine Registrierung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 über die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien („REACH“) erforderlichen Informationen sind dem Kunden vom Lieferanten zur Verfügung zu stellen; im Falle einer bereits bestehenden Registrierung gilt dies für die entsprechenden Registrierungsdaten. Das Gleiche gilt für Informationen und/oder Registrierungsbestätigungen in Bezug auf die Richtlinie des Rates 67/548/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe. („Richtlinie 67/548/EWG“). Der Lieferant hat seinen Aufgaben und Pflichten gemäß REACH und/oder Richtlinie 67/548/EWG nachzukommen. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass seine (Unter-) Lieferanten und alle anderen Lieferanten der Lieferkette einschließlich des ursprünglichen Herstellers ebenfalls entsprechend verpflichtet werden.
- 4.7 Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche Produkte vorschriftgemäß zu kennzeichnen, sofern diese Eigenschaften besitzen, die sicherheits- oder umweltrelevant sind. Außerdem trägt der Lieferant die

alleinige Verantwortung dafür, sicherzustellen, dass sämtliche gelieferten Produkte und Dienstleistungen den österreichischen Gesetzen und gesetzlichen Anforderungen für derartige Produkte und Dienstleistungen entsprechen.

Allen Lieferungen sind gültige Sicherheitsdatenblätter in deutscher Sprache beizufügen.

5. Zahlungsbedingungen

- 5.1 Sofern die im Vertrag genannten Verpflichtungen vertragsgemäß erfüllt werden, ist der Lieferant zur Rechnungsstellung berechtigt.

Der Lieferant ist nur zur Rechnungsstellung berechtigt, wenn die Lieferung frei von Mängeln in Bezug auf tatsächliche Menge und Qualität ausgeführt und dies vom Kunden ordnungsgemäß bestätigt wurde. Die Rechnung muss auf die SAP/SRM-Nummer der Bestellung verweisen. Falls diese Daten fehlen, gilt die Rechnung als mit einem Formfehler behaftet und der Kunde ist berechtigt, diese unbezahlt zurück zu geben.

- 5.2 Der Lieferant hat unverzüglich eine (1) Ausfertigung der für den Kunden erstellten Rechnung zusammen mit der Bestätigung der Leistungserbringung an die vom Kunden angegebene Rechnungsanschrift zu schicken, spätestens jedoch innerhalb von fünf (5) Tagen nach Lieferung

Der Kunde betrachtet nur per Post an die angegebene Anschrift geschickte Rechnungen als eingegangen.

- 5.3 Die Rechnung ist entsprechend den gesetzlichen und im Vertrag festgelegten Bestimmungen in Bezug auf Form, Inhalt und rechnerische Erfordernisse auszustellen. Zur Prüfung der Leistungserbringung ist der vom Kunden bestätigte Frachtbrief beizufügen. Im Frachtbrief sind außerdem die Stückpreise zu nennen, welche die in der Bestellung angegebenen Preise nicht überschreiten dürfen.

- 5.4 Der Ausgleich der Rechnung darf nicht als Verzicht auf Rechte des Kunden aus dem Vertrag oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ausgelegt werden.

- 5.5 In allen Fällen muss die Rechnung des Lieferanten die Bankinformationen, Name der Bank und Steuernummer enthalten. Abtretung (Überweisung auf eine andere Kontonummer), Factoring oder Forfeiterung bedürfen einer separaten Vereinbarung mit dem Kunden.

- 5.6 Der Kunde ist berechtigt, eine vom Lieferanten zu zahlende Vertragsstrafe vom Kaufpreis einzubehalten.

- 5.7 Der Rechnungsbetrag ist spätestens am 30. Tag nach Rechnungseingang beim Kunden durch diesen zur Zahlung per Überweisung auf das in der Rechnung angegebene Konto fällig, sofern die Rechnung den zu diesem Zeitpunkt geltenden rechtlichen Bestimmungen entspricht. Sollte dieser Tag auf einen Feiertag oder Bankfeiertag fallen, ist der Kunde zum Rechnungsausgleich am darauf folgenden Werktag berechtigt.

Die Vertragsparteien tragen die in ihren eigenen Ländern jeweils anfallenden Bankgebühren. Eine eventuell anfallende Gebühr eines zwischengeschalteten Kreditinstitutes trägt der Empfänger.

Die vereinbarte Währung für Rechnungsstellung, Buchung und Zahlung ist: EUR (Euro)

Der Lieferant hat den gemäß Artikel 11 des österreichischen Umsatzsteuergesetzes von 1994 (UstG) zahlbaren Steuerbetrag getrennt auszuweisen.

Die Zahlungsverpflichtung des Kunden gilt an dem Tag als erfüllt, an dem der Betrag seinem Bankkonto belastet wird.

Der Kunde leistet keinerlei Vorauszahlung.

- 5.8 Sofern die Rechnung den Bestimmungen des Vertrages oder sonstigen Bestimmungen des Vertrages, die Voraussetzung für eine Bezahlung der Rechnung sind nicht entspricht, hat der Kunde schriftlich zu einer Behebung des Mangels auszufordern. In diesem Fall beginnt die vertraglich vorgesehene Zahlungsfrist mit Eingang der korrekt ausgestellten Rechnung.

- 5.9 Sofern nach einer Fristsetzung eine Verpflichtung des Lieferanten gegenüber dem Kunden aufgrund des Vertrages oder einer sonstigen gesetzlichen Verpflichtung besteht, ist der Kunde zum Abzug der fälligen Verbindlichkeit von jeder seiner Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Lieferanten berechtigt; gleichzeitig hat er den Lieferanten davon in Kenntnis zu setzen.

- 5.10 Sofern die entsprechend den Bestimmungen des Vertrages zur Zahlung verpflichtete Partei den gemäß den Bestimmungen des Vertrages zur Zahlung fälligen Betrag zum Ende der Zahlungsfrist nicht

ausgleicht, gerät diese in Verzug. Die im Verzug befindliche Partei hat auf den überfälligen Betrag für die Dauer des Verzugs, d.h. vom Fälligkeits- bis zum tatsächlichen Zahlungsdatum, Verzugszinsen in Höhe des am ersten Arbeitstag des Monats, in dem die Partei in Verzug gerät gültigen 1-Monats-EURIBOR zu zahlen, wie er an diesem Arbeitstag auf der „EURIBOR“-Seite des Reuters Monitor Money Rate Service angegeben wird.

Die im Verzug befindliche Partei hat der berechtigten Partei die aufgelaufenen Zinsen innerhalb von 8 Tagen nach Eingang einer entsprechenden schriftlichen Mitteilung durch die berechnete Partei zu zahlen. Die Berechnung der Überziehungszinsen erfolgt nach Banktagen (360 Tage) anhand der tatsächlich überfälligen Tage.

Überziehungszinsen sind in der Währung zahlbar, die gemäß Vertragsbedingungen als Berechnungsgrundlage der Überziehungszinsen gilt.

- 5.11 Bei allen sonstigen Aufrechnungen werden Rate und Modus separate zwischen den Parteien vereinbart.

6. Garantie und Gewährleistung

- 6.1 Der Lieferant übernimmt die Gewährleistung für die entsprechend den Bedingungen dieses Vertrages gelieferten Güter. Die Dauer der Gewährleistung beträgt mindestens 24 und längstens 36 Monate ab Eingang der Güter. Weitergehende gesetzliche Rechte und Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.

- 6.2 Entsprechend den obigen Bestimmungen garantiert und gewährleistet der Lieferant ausdrücklich die Entsprechung seiner Leistungen mit dem Vertrag, d.h., dass die Güter bei Leistungserbringung

- (a) den in der Bestellung genannten Bedingungen, rechtlichen Vorschriften (einschließlich der gesetzlichen Produkthaftungsbestimmungen) und behördlichen Ordnungsvorschriften entsprechen;
- (b) für den/die beabsichtigten Zweck(e) für den/die sie hergestellt und verkauft wurden und für den vom Kunden beabsichtigten Anwendungsbereich geeignet sind, einschließlich spezieller Zweckbestimmungen, die dem Lieferanten bekannt sind oder bekannt sein sollten;
- (c) frei von Mängeln sind (einschließlich sichtbarer und verborgener Mängel);
- (d) frei von Ansprüchen Dritter und sonstigen Rechten sind;
- (e) die Übertragung des Eigentumsrechts mit einem legitimierten Titel erfolgt.

- 6.3 Sofern die Güter den in Satz 4 genannten Bestimmungen und/oder den in der Bestellung beschriebenen Merkmalen während der Garantie- und Gewährleistungsperiode nicht entsprechen, ist der Lieferant nach Erhalt einer entsprechenden Mitteilung des Kunden unverzüglich verpflichtet, nach Gutdünken des Kunden und auf Kosten des Lieferanten eine der folgenden Maßnahmen zu ergreifen:

- (a) Vollständige Behebung der Mängel; oder
- (b) Ersatz der Güter; oder
- (c) Gewährung eines Preisnachlasses gegenüber dem Kunden.

Sofern innerhalb von 7 Arbeitstagen nach Erhalt der Mitteilung durch den Kunden, jedoch spätestens innerhalb des in der Bestellung genannten Zeitraums keine Behebung der Mängel oder Ersatz der mangelhaften oder nicht konformen Ware durch den Lieferanten erfolgt, ist der Kunde berechtigt, nachdem er den Lieferanten zuvor darüber in Kenntnis gesetzt hat, die Reparatur oder den Ersatz zu Lasten des Lieferanten selber durchzuführen oder durch Dritte durchführen zu lassen, sofern dies nicht vom Kunden in der Bestellung anderweitig festgelegt wurde.

- 6.4 Es besteht eine Entschädigungspflicht des Lieferanten für Ansprüche Dritter gegenüber dem Kunden aufgrund einer Verletzung jeglicher diesbezüglicher Gewährleistungsrechte.

7. Mitteilungspflichten des Lieferanten

- 7.1 Während der Dauer dieses Vertrages ist der Lieferant verpflichtet, den Kunden unverzüglich schriftlich darüber zu informieren, falls ein Insolvenz- oder Lösungsverfahren über sein Vermögen eröffnet oder eine freiwillige Auflösung durch ein dazu bevollmächtigtes Organ beschlossen wird, oder seine Zahlungsfähigkeit, aus welchen Gründen auch immer, sich derartig verschlechtert, dass die ordnungsgemäße Ausführung des Vertrages dadurch gefährdet wird.

- 7.2 Während der Dauer dieses Vertrages ist der Lieferant verpflichtet, den Kunden unverzüglich schriftlich darüber zu informieren, falls Umstände auftreten, welche die fristgerechte Erfüllung der in dem Vertrag festgelegten Verpflichtungen gefährden oder möglicherweise zu einem nicht gerechtfertigten Anstieg der Kosten führen könnten.

8. Geheimhaltungs- und Verschwiegenheitspflicht

Die Vertragsparteien stimmen überein, dass alle Daten und Tatbestände, insbesondere – ohne darauf

beschränkt zu sein – die Tatsache des Bestehens des Vertrages und seines Inhalts, die einer Vertragspartei über die jeweils andere Partei und deren Tätigkeit zu einem beliebigen Zeitpunkt und in beliebiger Weise zur Kenntnis gelangen, einschließlich, jedoch ohne darauf beschränkt zu sein, im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Ausführung dieses Vertrages erlangte Kenntnisse als Betriebsgeheimnis (vertrauliche Information) gelten und als solche nicht an Dritte weitergegeben oder Dritten zugänglich gemacht oder für andere Zwecke als die der Vertragsausführung verwendet werden dürfen.

Diese Bestimmung gilt nicht für die Weitergabe von Informationen durch den Kunden an Dritte im Zusammenhang mit der Erbringung von Finanzbuchhaltungsdienstleistungen oder sonstigen Finanzdienstleistungen oder Dienstleistungen im Bereich der vertraglichen Forderungsbeitreibung für den Kunden, sowie gegenüber Abtretungsempfängern im Falle einer Abtretung durch den Kunden; die bezieht sich auf die Information, die zur Durchführung der Aufgabe erforderlich ist, sowie auf Informationen, die von einem Kunden an Dritte weitergegeben werden, wenn der Vertrag die Bereitstellung finanzieller Garantien vorsieht und diese Information für die Durchführung der Garantie im Rahmen dieses Vertrages erforderlich ist. Weiterhin bezieht sich diese Bestimmung nicht auf aufgrund interner Richtlinien des Kunden als Mitglieder der MOL-Gruppe geltende Unternehmen. Die Erfüllung der Geheimhaltungs- und Verschwiegenheitspflicht durch die Mitglieder der MOL-Gruppe wird durch den Kunden garantiert.

Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht für Informationen, die

- (a) öffentlich bekannt sind, oder – aus sonstigen, nicht auf Unterlassung durch die empfangende Partei beruhenden Gründen, im nachhinein öffentlich bekannt werden, oder
- (b) vor dem Inkrafttreten dieses Vertrages dem Empfänger wahrscheinlich bekannt waren, oder
- (c) dem Empfänger von einer dritten Partei zugetragen wurden, die nicht an eine Vertraulichkeitsverpflichtung in Bezug auf die von dieser Information betroffenen Partei gebunden ist, oder
- (d) für die eine Mitteilungspflicht aufgrund Gesetz, Börsenrecht oder behördlicher Anordnung besteht, und zwar in dem Umfang, wie dies gesetzlich erforderlich ist.

9. Schutz des guten Rufes

Der Lieferant ist verpflichtet, seinen vertraglichen Pflichten so nachzukommen, dass der gute Ruf des Kunden dadurch keinen Schaden erleidet. Die Parteien sind zum Schutz des guten Rufes der jeweils anderen Partei gegenüber Dritten verpflichtet.

10. Vertragsstrafen

- 10.1 A) Sofern aus einem beliebigen Grund Pflichten aus diesem Vertrag nicht innerhalb des im Vertrag genannten Zeitraums ausgeführt werden (im Folgenden als Verspätung bezeichnet), zahlt der Lieferant Schadenersatz für Verzug wie folgt:

Für jeden angefangenen Tag der Verspätung in Höhe von 1 % des Kaufpreises der bestellten Güter (im Folgenden: **„Strafbasis“** genannt), jedoch bis maximal 20 % der Strafbasis.

Bei Lieferverzug ist der Lieferant für die Vereinbarung einer neuen Leistungsfrist in Abstimmung mit dem Kunden verantwortlich.

Nichtlieferung innerhalb der neuen Leistungsfrist gilt als Nichterfüllung des Vertrages, befreit den Lieferanten jedoch nicht von seiner Verpflichtung zur Zahlung einer Vertragsstrafe.

B) Sofern, aus welchen Gründen auch immer, der Lieferant nicht innerhalb der im Vertrag bestimmten Lieferfrist liefert und keine neue Lieferfrist in Abstimmung mit dem Kunden vereinbart oder die weitere vereinbarte Lieferfrist nicht eingehalten wird, gilt dies als Nichterfüllung des Vertrages. Bei Nichterfüllung gilt eine Vertragsstrafe in Höhe von 20 % der Strafbasis als vereinbart.

Bei Nichterfüllung ist der Lieferant nicht berechtigt, Kaufpreise für Teile des Vertrags zu verlangen, die von der Nichterfüllung betroffen sind.

C) Sofern, aus welchen Gründen auch immer, die Leistung des Lieferanten nicht den Bestimmungen des Vertrages entspricht (ausschließlich der Bestimmungen der Abschnitte A und B), ist der Lieferant zur Zahlung eines Schadenersatzes in Höhe der geldwerten Gegenleistung der im Vertrag festgelegten vertraglichen Verpflichtungen verpflichtet, die von dem Mangel betroffen sind – sollte sich dieser Betrag nicht bestimmen lassen, entspricht dieser 20 % der Strafbasis.

D) Sofern der Lieferant nach vernünftiger Einschätzung absehen kann, dass seine Leistung nicht vertragskonform erfolgt (verspätete oder mangelhafte Lieferung oder Nichtlieferung) und er versäumt, den Kunden darüber zu informieren, ist der Kunde berechtigt, Schadenersatz in Höhe von 20 % der Strafbasis zu verlangen.

Zusätzlich hat der Lieferant Strafe für verspätete Lieferung oder nicht vertragskonforme Leistung oder

Nichterfüllung zu zahlen.

E) Bei Verstoß gegen die in diesem Vertrag festgelegten Geheimhaltungsverpflichtungen durch den Lieferanten, ist Schadenersatz in Höhe von 20 % der Strafbasis zahlbar.

10.2 Der Kunde ist berechtigt, über die Vertragsstrafe hinaus Schadenersatz zu verlangen. Der Schadenersatzbetrag ist durch den Kunden mit separatem Schreiben zu verlangen und der Lieferant hat diesen innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt durch Banküberweisung zu zahlen.

10.3 Die Vertragsstrafe ist zur Zahlung fällig:

- (a) bei verspäteter Lieferung (Verzug), wenn der Verzug beseitigt, die Verlängerungsfrist abgelaufen ist oder der Betrag der Vertragsstrafe den höchsten zahlbaren Betrag erreicht hat,
- (b) bei Nichterfüllung, wenn die für die erfolglose Leistung gesetzte Frist verstrichen ist,
- (c) bei nicht vertragskonformer Leistung an dem Tag, an dem die für die Behebung gesetzte Nachfrist abläuft,
- (d) bei Versäumen einer Mitteilung an dem Tag, an dem dies durch den Kunden bestätigt wird,
- (e) am Tag des Verstoßes gegen die Geheimhaltungs- und Verschwiegenheitspflicht.

Im Falle einer verspäteten Zahlung der Vertragsstrafe gelten ggf. die Bestimmungen des Abschnitts 5.10.

Beendigung des Vertrages

Sofern eines der in diesem Absatz genannten Ereignisse eintritt, ist der Kunde zur Beendigung des Vertrages mit sofortiger Wirkung ohne Haftung für Schadenersatz oder hilfsweise zu einer Beendigung mit sofortiger Wirkung berechtigt, sofern dies nicht durch die Art der Leistung ausgeschlossen ist und die Leistung in ihrem Gesamtwert zurück gegeben werden kann:

- (f) Der Lieferant und/oder für ihn oder in seinem Namen handelnde Person verletzen die ethischen Verhaltensgrundsätze der MOL-Gruppe in schwerwiegender Weise, oder
- (g) der Lieferant und/oder für ihn oder in seinem Namen handelnde Person verletzen die HSE-Arbeitsschutzbestimmungen (Arbeits-, Brand- Umweltschutz, Verkehrsregeln usw.) auf dem Gelände des Kunden, oder
- (h) der Lieferant verletzt die Geheimhaltungspflicht nach diesem Vertrag, oder
- (i) der gute Ruf und die Vertrauenswürdigkeit des Kunden werden durch eine Aussage des Lieferanten verletzt, oder
- (j) der Lieferant liefert nicht innerhalb des vereinbarten Zeitraums und der Kunde besitzt kein Interesse an der Annahme einer Spätlieferung, oder
- (k) wiederholte oder schwerwiegende Verletzung der vertraglichen Verpflichtungen durch den Lieferant in anderer als der oben genannten Hinsicht, oder
- (l) Eröffnung eines Insolvenz-, Konkurs- oder Liquidationsverfahrens über das Vermögen des Lieferanten.

Im Falle einer Beendigung mit sofortiger Wirkung (Kündigung) durch den Kunden rechnen die Parteien die bis zum Tag der Beendigung (Kündigung) erbrachten Leistungen und den vertraglichen monetären Gegenwert einschließlich des Vertragsbruchs und seiner Folgen gegenseitig ab.

Im Falle einer Beendigung mit sofortiger Wirkung (Kündigung) behält sich der Kunde das Recht vor, seine Rechte aus dem Vertragsbruch durchzusetzen einschließlich des Rechtes auf Schadenersatz.

Die Mitteilung über die Beendigung oder Kündigung wird dem Lieferanten persönlich übergeben oder per Einschreiben mit Rückschein zugeschickt. Sollte das Einschreiben mit Rückschein, welches die Mitteilung über die Beendigung (Kündigung) enthält, nicht beim Lieferanten eintreffen, erfolgt ein erneuter Zustellversuch unter vorheriger Überprüfung der Anschrift. Im Falle eines erneuten erfolglosen Zustellversuchs gilt das Schreiben spätestens 10 (zehn) Tage nach dem zweiten Versand als zugestellt.

12. Unmöglichkeit bei mangelnder Verantwortung der Parteien

Sollte aus nicht im Verantwortungsbereich einer der Vertragsparteien liegenden Gründen eine Leistung unmöglich sein, führt dies nicht automatisch zu einer Beendigung des Vertrages. Die von der Ursache Kenntnis erlangende Partei ist verpflichtet, die andere Partei unverzüglich schriftlich darüber zu unterrichten, einschließlich einer Beschreibung der Art der Ursache und der Bedingungen, und entsprechende Verhandlungen müssen innerhalb von maximal 8 Tagen begonnen werden. Die Verhandlungen müssen von den Parteien innerhalb von 10 Tagen abgeschlossen werden.

Sofern von den Parteien nicht anderweitig schriftlich vereinbart, werden die vertraglichen Fristen proportional zu dem Zeitraum verlängert, der für eine sinnvolle Verteidigung der Ursache der Unmöglichkeit notwendig ist.

Falls zu erwarten ist, dass der Zeitraum des Bestehens oder der Verteidigung der Ursache der Unmöglichkeit länger als 30 Tage dauert und die Verhandlungen nicht erfolgreich sind, endet der Vertrag am darauf folgenden Kalendertag.

Sollten die Verhandlungen mit einem Ergebnis enden, welches die weitere Wirksamkeit des Vertrages ausschließt, machen die Parteien, falls erforderlich, unverzüglich ihre gegenseitigen Abrechnungen entsprechend den bei nachträglicher Unmöglichkeit geltenden Bestimmungen auf.

Auf Verlangen der anderen Vertragspartei legt die betroffene Partei eine behördlich oder durch eine Interessenvertretung ausgestellte angemessene Bescheinigung über die Tatsache der außerhalb ihres Verantwortungsbereiches liegenden Unmöglichkeit vor.

Im Falle einer drohenden oder eingetretenen Unmöglichkeit werden die Vertragsparteien sich darüber sowie über die zu erwartende Dauer gegenseitig informieren. Aufgrund einer verspäteten Benachrichtigung über eine drohende oder bestehende Unmöglichkeit entstehende Schäden sind von der in Verzug befindlichen Partei zu tragen, auch wenn niemand für die Unmöglichkeit der Leistung verantwortlich sein sollte oder die andere Partei dafür verantwortlich ist.

13. Gültigkeit und Unteilbarkeit

Sollten in der Einschätzung eines Gerichtes oder einer Behörde einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein, hat die Ungültigkeit oder Nichtdurchsetzbarkeit einer solchen Bestimmung keinen Einfluss auf die anderen Bestimmungen dieses Vertrages und diese behalten ihre Gültigkeit.

14. Wirksamkeit des Vertrages

Der Vertrag wird mit der Bestätigung der Bestellung entsprechend den Bestimmungen dieser AEB wirksam und gilt für die Dauer der vertraglichen Leistung.

15. Geltendes Recht

In diesem Vertrag nicht spezifisch geregelte Punkte unterliegen österreichischem Recht unabhängig von eventuellen Kollisionsnormen. Die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen für Verträge über den internationalen Güterkauf (CISG) gelten nicht für diesen Vertrag.

16. Regelung von Streitfällen

Die Parteien streben an, im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehende Streitfälle freundschaftlich zu regeln.

Sollte eine freundschaftliche Regelung nicht gelingen, verweisen die Parteien in die ausschließliche Zuständigkeit des Handelsgerichts in Wien.

17. Sonstige Bestimmungen

17.1 Sofern zwischen den Parteien eine eigene schriftliche Vereinbarung über die Anwendung von Bestellungen mit elektronischer Unterschrift erzielt wird, so ändern die Bestimmungen dieser Vereinbarung ggf. die entsprechenden Bestimmungen der vorliegenden AEB.

17.2 Der Vertrag – mit Ausnahme der Bestimmungen der AEB – kann nur schriftlich und im gegenseitigen Einvernehmen zwischen den Parteien geändert werden. Änderungen der Handelsregistereintragungen, insbesondere eingetragener Firmensitz, Vertreter, Bankkontonummer, kontoführende Bank, einschließlich einer Änderung des für den Abschluss und die Leistungserbringung nach diesem Verträge verantwortlichen Unternehmens gelten nicht als Vertragsänderung.

Derartige Veränderungen werden von der betroffenen Partei der anderen Partei mit ordnungsgemäß unterzeichnetem offiziellem Schreiben innerhalb von 10 Tagen nach Eintritt (Eintragung) mitgeteilt. Auf Anforderung des Kunden ist der Lieferant ebenso verpflichtet, den Originalauszug des Registergerichtes mit den entsprechenden Änderungen vorzulegen, während im Falle einer Änderung des Firmennamens ebenfalls der Eintragungsauftrag zu schicken ist.

17.3 Während der Durchführung des Vertrages sollen die Parteien zur Zusammenarbeit verpflichtet werden, im Rahmen derer sie gehalten sind, sich gegenseitig über alle wichtigen Daten, Faktoren und Umstände in ihrem Einflussbereich zu unterrichten, die eine Auswirkung auf den Vertrag haben.

17.4 Der Kunde ist zu einer ganzen oder teilweisen Übertragung/Abtretung des Vertrages oder spezifischer darin festgehaltener Rechte, Pflichten oder Ansprüche an eine dritte Partei berechtigt, sofern der Lieferant zuvor davon in Kenntnis gesetzt wird. Mit der Annahme der Bestellung stimmt der Lieferant einer solchen Übertragung/Abtretung unwiderruflich zu.

Der Lieferant ist nur nach vorherigem schriftlichen Einverständnis durch den Kunden zu einer vollständigen oder teilweisen Übertragung/Abtretung des Vertrages oder eines oder mehrerer spezifischer Teile davon, oder von darin festgehaltenen Rechten, Pflichten oder Ansprüchen an eine dritte Partei oder zugunsten einer dritten Partei berechtigt.

- 17.5 Der Lieferant verpflichtet sich, das vom Qualitätsmanagement des Kunden vorgeschriebene Qualifizierungssystem zu durchlaufen und der damit verbundenen Verpflichtung zur Vorlage von Daten fristgerecht, genau und korrekt nachzukommen.
- 17.6 Es ist dem Lieferanten nur gestattet, auf den Vertrag und die mit dem Kunden bestehende Zusammenarbeit zu verweisen, wenn der Kunde hierfür zuvor sein schriftliches Einverständnis erteilt hat. Der Kunde ist berechtigt, ein zuvor erteiltes Einverständnis jederzeit und ohne Nennung von Gründen schriftlich zurückzuziehen.
- 17.7 Der Lieferant ist verpflichtet sich über die ethischen Verhaltensnormen der MOL-Gruppe auf der in der Bestellung genannten Internetseite zu informieren und stimmt zu, diese Normen bei der Ausführung des Vertrages anzuwenden.
- 17.8 Der Lieferant ist verpflichtet, alle der Bestellung beigefügten Bestimmungen der AEB durchzulesen und sich damit vertraut zu machen und deren Inhalt sowie die daraus resultierenden rechtlichen Folgen zu deuten und zu verstehen. Sofern der Lieferant auf Grundlage der Bestellung (mit oder ohne Auftragsbestätigung, wie in Absatz 3.2 beschrieben) die in der Bestellung genannten Güter durch Lieferung an den Kunden ausliefert, bestätigt der Lieferant damit, dass er sich mit den AEB vertraut gemacht hat und diese ausdrücklich als bindend akzeptiert. In der Auffassung der Parteien ist die Formulierung der Bestimmungen der AEB eindeutig und verständlich. Sie bestätigen ebenso, dass die Bestimmungen der AEB die Folgen von Treu und Glauben nicht verletzen und sie betrachten die hierin festgelegten Bestimmungen als angemessen.